

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Zürich

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) (07.02.2005)
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) (05.12.2007)
- Lehrpersonalverordnung (LPVO) (19.07.2000)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (11.07.2007)
- Verordnung über die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinder- und Jugendheimen sowie Spitalschulen (12.04.2018)
- Reglement über die Aufsicht über die Sonderschulen (30.09.2009)
- Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz und -verordnung

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
Logopädie	<u>Therapien:</u> Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogische Angebote
Psychomotorik	
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrative Förderung (IF)
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule (Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung)
Betreuung in Tagesstrukturen	
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Sonderschulheim
Transport	Transport

Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung.

Weitere Angebote:

- Aufnahmeunterricht (Deutsch als Zweitsprache)

- Besondere Klassen: Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen, Kleinklassen
- Begabtenförderung
- Einzelunterricht

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Sonderpädagogische Massnahmen (HFE, Logopädie, Audiopädagogik)	60%	40%
Obligatorische Schule bis höchstens 20		
Therapien, DaZ	0%	100%
IF, besondere Klassen	20%	
ISR	ab Fr. 45'000 bis zu einer festgelegten Obergrenze	80%
	~ 35%, (Restdefizit oder 40% der Personalkosten)	100% bis mas. 45'000
ISS, Tagessonderschule Sonderschulheim		~ 35% (Versorgertaxe)

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Kosten für Schülertransporte werden zu 100% von den Gemeinden getragen.

Die bewilligte Infrastruktur der Sonderschulen mit privater Trägerschaft wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Kantons finanziert.

Integrative Förderung: Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein: Kindergartenstufe - 0,4/ Primarstufe - 0,5 ein.

Wer entscheidet?

Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- Integration ist als zentrales Thema verankert. Die vollständige oder teilweise Integration der Schüler in Regelklassen wird angestrebt.
- Für die Sicherung der Qualität ist die Gemeinde bzw. die Sonderschule zuständig.
- Standards in Bezug auf Sonderschulung
- Monitoring für Gemeinden mit überhöhter Sonderschulungsquote
- Aufsicht